



## **xundlachen ■ die klinikclowns**

im rhein-neckar-kreis

### **Satzung**

**Stand vom 18.08.2025**

#### **1. § 1 Name, Eintragung in das Vereinsregister, Sitz und Geschäftsjahr**

- 1.1. Der Verein führt den Namen „xundlachen e.V. – die Klinikclowns im Rhein-Neckar-Kreis“.
- 1.2. Er ist seit dem 03.12.2007 in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- 1.3. Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg.
- 1.4. Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

#### **2. § 2 Zweck und Ziele des Vereins**

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung kranker und pflegebedürftiger Personen in (Kinder-)Krankenhäusern, Hospizen, Alten- und Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen im Sinne der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Förderung der Jugendhilfe und Förderung der Altenhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung der Genesung und des psychischen Wohlbefindens von kranken und pflegebedürftigen Personen durch die verschiedenen künstlerischen Ausdrucksformen und Arbeiten, im speziellen durch Besuche von Klinikclowns in entsprechenden Einrichtungen, ggf. auch zu Hause.

Dies soll insbesondere geschehen durch:

- Aufbau, Finanzierung und Organisation einer Gruppe von Klinikclowns, die regelmäßig oben genannte Institutionen besuchen.
- Finanzierung und Organisation von Weiterbildungen für die aktiven Klinikclowns zur Qualitätssicherung ihrer Arbeit.

- 2.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

- 2.3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 2.4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den

Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

2.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### **3. § 3 Mitgliedschaft**

3.1. Mitglied kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins aktiv oder fördernd zu unterstützen.

#### **3.2. Mitgliedsstatus**

3.2.1. Aktive Mitglieder bringen sich neben dem Mitgliedsbeitrag persönlich ein, indem sie bei Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins mitwirken. Sie nehmen regelmäßig an den Mitgliederversammlungen teil. Der Vorstand kann ein aktives Mitglied aus der Mitgliederliste streichen, falls das Mitglied dreimal in Folge nicht zu einer Mitgliederversammlung erscheint, ohne sich vorher mindestens in Textform, z.B. per E-Mail, beim Vorstand entschuldigt zu haben. Der Vorstand kann ein aktives Mitglied aus der Mitgliederliste streichen, wenn das Mitglied – auch entschuldigt – fünfmal in Folge nicht zu einer Mitgliederversammlung erscheint.

3.2.2. Fördermitglieder unterstützen den Verein durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags.

3.2.3. In der Mitgliederversammlung sind nur die aktiven Mitglieder stimmberechtigt.

3.3. Die Aufnahme als Mitglied des Vereins ist mindestens in Textform beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

3.4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung oder Ausschluss.

3.4.1. Der Austritt muss durch Kündigung mindestens in Textform zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

3.4.2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise wider die Interessen des Vereins handelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das auszuschließende Mitglied ist zu den Vorwürfen anzuhören.

3.5. Der Mitgliedsbeitrag von 30,00 € ist jährlich zu entrichten. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

### **4. § 4 Die Organe des Vereins**

4.1. Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand und
- die Kassenprüfer:innen.

### **5. § 5 Die Mitgliederversammlung**

5.1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Die/Der erste Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Falls diese/dieser verhindert ist wählt die Mitgliederversammlung ein anwesendes Mitglied als Versammlungsleiter:in.

5.2. Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher in Textform ein. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung drei Wochen vor der Mitgliederversammlung an die letzte dem Verein bekannte Post-Adresse bzw. E-Mailadresse abgeschickt worden ist.

5.3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt.

- 5.4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder ein Mitglied des Vorstandes sie unter Angabe von Gründen und einer Tagesordnung verlangen. Sie muss spätestens fünf Wochen nach Eingang des Antrags mit dieser Tagesordnung tagen. Sofern die Versammlung mit der gewünschten Tagesordnung vom Vorstand nicht fristgerecht einberufen wird, kann sie ersatzweise von der/dem Antragstellenden bzw. einer von der Gruppe der Antragstellenden bevollmächtigten Person unter Angabe des Sachverhaltes einberufen werden. In diesem Fall gilt § 5.2 entsprechend.
- 5.5. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt.
- 5.6. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- Beratung und Beschlussfassung über die Jahresziele
  - Wahl des Vorstandes
  - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  - Wahl von Kassenprüfer:innen
  - Beschlussfassung über die Entlastung der/des Kassenwart:in
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- 5.7. Die Tagesordnung kann auf der Mitgliederversammlung um weitere Punkte ergänzt werden, falls die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Dringlichkeit zustimmen und der Tagesordnungspunkt
- keine Wahlen zum Vorstand
  - keine Beschlussfassung zu einer Satzungsänderung und
  - keine Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins beinhaltet.
- 5.8. Abstimmungen erfolgen offen, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- 5.9. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es wird von der/dem Versammlungsleitenden und der/dem Protokollführenden unterschrieben. Die/Der Protokollführende wird von der/dem Versammlungsleitenden bestimmt. Das Protokoll soll außerdem eine namentliche Nennung aller Versammlungsteilnehmenden enthalten. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen nach der Versammlung zugänglich zu machen und auf Wunsch in Textform, z.B. per E-Mail, zuzusenden.
- 5.10. Für die Durchführung von hybriden- und online-Mitgliederversammlungen soll der § 32 Absatz 2 BGB in seiner jeweils gültigen Form gelten.

## 6. § 6 Der Vorstand

- 6.1. Der Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden (Erste/r und Zweite/r) und der/dem Kassenwart:in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten.
- 6.2. Im Innenverhältnis soll die/der 1. Vorsitzende die Geschäfte des Vereins führen. Im Verhinderungsfall übernimmt die/der 2. Vorsitzende die Vorstandsaufgaben. Der Fall der Verhinderung bedarf keines Nachweises.
- 6.3. Diese Organe werden von der Mitgliederversammlung mit qualifizierter Mehrheit für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu ihrer Abberufung oder bis zur Bestellung einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers im Amt.

- 6.4. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann aber beschließen, dass dem Vorstand für seinen Zeitaufwand eine angemessene Vergütung in Höhe der Ehrenamtspauschale i.S. d. § 3 Nr. 26 a EStG gewährt wird.
- 6.5. Zudem kann der Vorstand gemäß § 40 i.V.m. § 27 Abs. 3 BGB für seine Tätigkeit vergütet werden.

## **7. § 7 Kassenprüfung**

- 7.1. Die Mitgliederversammlung kann bis zu zwei Kassenprüfer:innen wählen. Amtszeit ist zwei Jahre. Die Kassenprüfer:innen dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- 7.2. Die Kassenprüfer:innen haben das Recht, unvermutet Kontrollen der Kasse, des Kontos und der Belege vorzunehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben die Kassenprüfer:innen eine Gesamtprüfung der Kasse, des Kontos und der Belege durchzuführen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **8. § 8 Satzungsänderungen**

- 8.1. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von mehr als zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der genaue Wortlaut der Änderung muss in der Einladung zu der Mitgliederversammlung angegeben werden.
- 8.2. § 10 bleibt von dieser Regelung unberührt.

## **9. § 9 Auflösung des Vereins**

- 9.1. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder.
- 9.2. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von mehr als zwei Dritteln aller Mitglieder in einer satzungsgemäß einzuberufenden Mitgliederversammlung erfolgen. Ist diese Zahl von Mitgliedern nicht anwesend, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung abzuhalten, zu der satzungsgemäß eingeladen werden muss und in der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von mehr als zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder die Auflösung beschlossen werden kann.
- 9.3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Maßnahmen zur Förderung der seelischen und körperlichen Gesundheit.

## **10. § 10 Schlussbestimmungen**

- 10.1. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden und keine wesentlichen Änderungen beinhalten, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.